

13.04.2018

Hinweise zum Modul Masterarbeit einschließlich Kolloquium

(30 Leistungspunkte = 900 Stunden)

Grundlage:

SPSO vom 12.5.2015, §§ 13-14, RPO vom 9.7.2012, §§ 25-29

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten von Wissenschaftlern des Instituts für Physik und der An-Institute IAP und IOW. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Themenangebote von Wissenschaftlern anderer Einrichtungen Grundlage der Masterarbeit sein.
- Zu beachten ist, dass Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul im 3. Fachsemester i.d.R. direkte Vorstufen der Masterarbeit sind. Eine Orientierung sollte daher im 2. Semester begonnen werden, die Themenfindung dann im 3. Semester erfolgen.
- Die Bachelorarbeit wird von einem Professor/einer Professorin oder einer anderen hauptberuflich wissenschaftlich tätigen Person, einem Lehrbeauftragten oder einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person betreut. Dieser Personenkreis muss mindestens den akademischen Grad M.Sc. besitzen.
- Der Arbeitsaufwand für die schriftliche Masterarbeit beträgt 840 Stunden, für Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums werden 60 Stunden veranschlagt.
- Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Masterarbeit beträgt 20 Wochen.
- Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 6 Wochen verlängern.
- Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen (→ Dazu ist das im Internet verfügbare Formular zu verwenden). Mit dem Antrag auf Zulassung werden Thema, Betreuer und 2. Prüfer vorgeschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen.

- Zugelassen wird zur Masterarbeit, wer den Erwerb von 72 Leistungspunkten, darunter das erfolgreich absolvierte Vertiefungsmodul oder das Spezialisierungsmodul, in diesem Studiengang nachweisen kann.
- Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen. Die Zeitplanung sollte einen Abgabetermin bis spätestens 31. August vorsehen. Ansonsten kann der Abschluss im Sommersemester nicht gewährleistet werden.
- Die Genehmigung des Antrags wird aktenkundig durch Anlegen der Prüfungsanmeldung im POS. Zusätzlich erfolgt i.d.R. eine Benachrichtigung per e-mail.
- Der Umfang der Masterarbeit soll 40-80 Seiten A4 betragen. Dabei sind das Deckblatt, das Inhaltsverzeichnis und die Angaben zur verwendeten Literatur nicht zu zählen, sondern nur die reinen Textseiten, einschließlich der Abbildungen.
- Die Masterarbeit (2 Exemplare + elektronische Version) ist **fristgemäß am Abgabetag bis 12.00 Uhr** im Studienbüro abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- Die schriftliche Masterarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren Prüfer selbstständig bewertet. Die Masterarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 20-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Masterarbeit.
- Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt. Die Terminvergabe erfolgt nach vorheriger Absprache zwischen Prüfling und Prüfern durch das Studienbüro; dazu ist **10 Tage vor dem gewünschten Termin** eine Meldung im Studienbüro erforderlich.
- Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden.